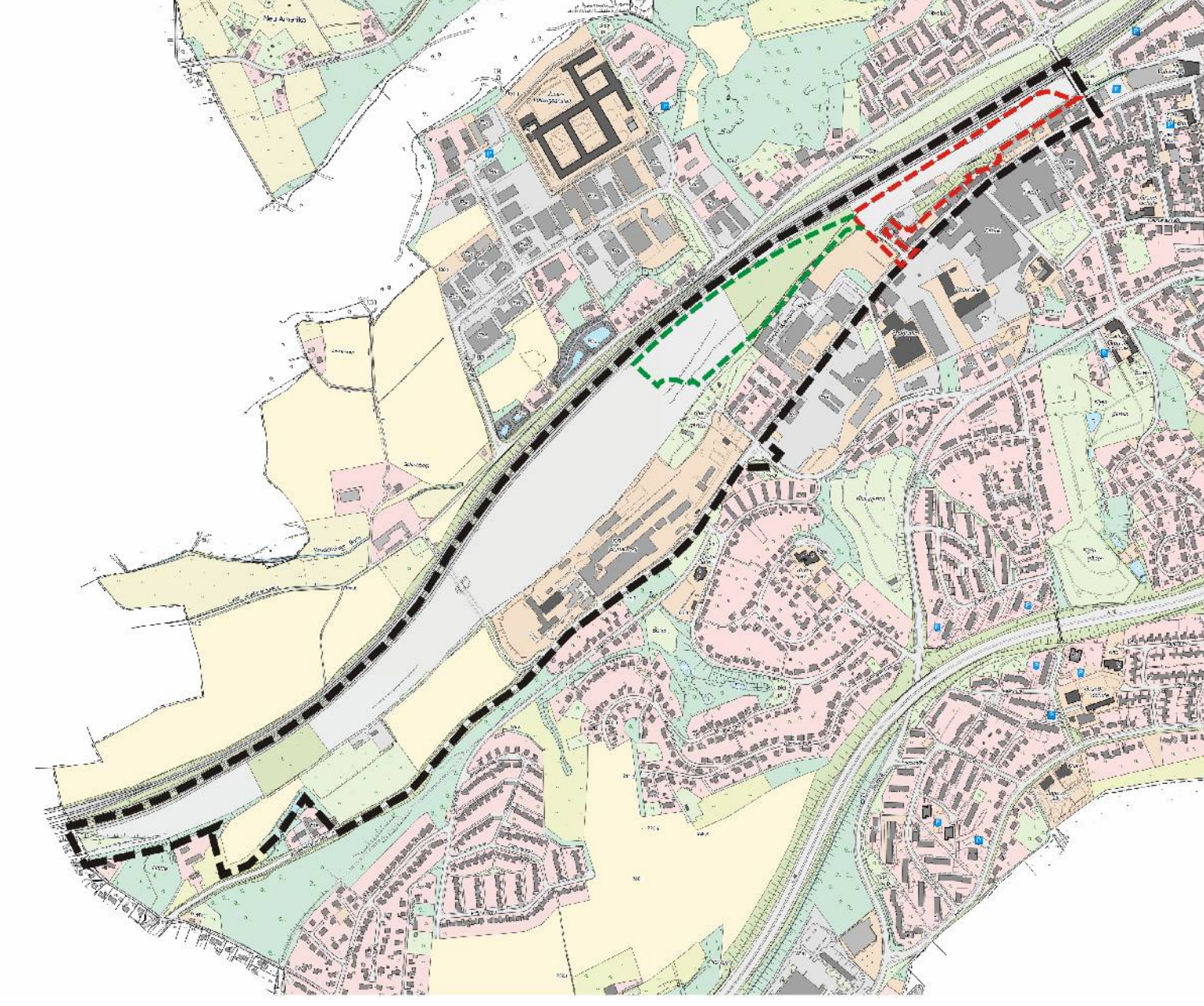


A PLANZEICHEN

1. EINTRAGUNGSSYSTEMATIK, 2. RECHTSGRUNDLAGEN, 3. BESTANDSPLAN, 4.01 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN, 4.02 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, 4.03 DACHFORMEN UND DACHNEIGNUNGEN, 4.04 FLÄCHE FÜR DIE GEMEINDEPART (§9(1)5 BauBG), 4.05 VERKEHRSLÄCHEN (§9(1)1 BauBG), 4.06 VERKEHRSLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, 4.07 VERSORGUNGSFLÄCHEN, 4.08 GRÜNLÄCHEN (§9(1)15 BauBG), 4.09 WASSERFLÄCHEN, 4.10 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRÄBUNGEN (§9(1)7 BauBG), 4.11 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§9(1)18a BauBG), 4.12 FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9(1)20 BauBG), 4.13 MIT GEH-, (GR)-FAHR-, (FR) ODER LEITUNGSRECHTEN (LR) ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§9(1)21 BauBG), 4.14 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VERKÖRPERUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§9(1)24 BauBG), 4.15 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9(1)25a BauBG), 4.16 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9(1)25b BauBG), 4.17 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG SOWIE FÜR ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9(1)25c BauBG), 4.18 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRÄBUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIL SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRAßENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§9(1)26 BauBG), 4.19 FESTLEGUNG DER HÖHENLAGE, Höhenlage gemessen in Metern, Höhenangaben beziehen sich auf Normalhöhenluft-Fläche (NN), 4.20 GRENZ DES RÜHMIGEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9(7) BauBG), 5.0 KENNZEICHENUNGEN (§9(5) BauBG), 6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6) BauBG)

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1081
--- Geltungsbereich der 2. Änderung
--- Geltungsbereich der 3. Änderung

Der Rat der Stadt hat am 00.00.2015 für diesen Plan Nr. 1081 die Änderungen beschlossen... Oberbürgermeister, I.A. ...

B Planungsrechtliche Festsetzungen

- I Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich
1 Maß der baulichen Nutzung
1.1 Die im Bebauungsplan eingetragenen Gebäudehöhen (GH) sind als Maximalwerte in Metern über Normalhöhe Null (NNH) festgesetzt.
2 Bauweise
2.1 Innerhalb der abweichenden Bauweise (Planiertrag II) ist eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand ohne Längenbeschränkung der Gebäude festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
3 Natur und Landschaft
3.1 Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung (A) sind die Maßnahmen des „Artenhilfsprogramms Zaunedeckelung im Bereich Wuppertal - Vohwinkel“ umzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG).
3.2 Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung (D) sind die Maßnahmen entsprechend des „Artenhilfsprogramms Zaunedeckelung im Bereich Wuppertal - Vohwinkel“ umzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG).
3.3 Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung (C) sind die Maßnahmen des „Artenhilfsprogramms Zaunedeckelung im Bereich Wuppertal - Vohwinkel“ umzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG).
3.4 Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung (B) sind die Maßnahmen entsprechend des „Artenhilfsprogramms Zaunedeckelung im Bereich Wuppertal - Vohwinkel“ umzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG).
3.5 Entlang der neuen Erholungsstraßen sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche je 30 m Straßenseite in Abhängigkeit der Grundstückszufahrt auf beiden Straßenseiten jeweils ein Baum mit einem Stammumfang von min. 16-18 cm zu pflanzen.
4 Immissionsschutz
4.1 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Lärmpegelbereiche (LPB, s. Nebenzeichnung Planteil 5) sind Außenbauteile (Wand, Dach, Fenster, Tür) bei Neubauten, wesentlichen baulichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, zum Schutz der Innerräume so auszuführen, dass die resultierenden Schalldrümpfe gem. den Spalten 3 bis 5 (Raumarten) in Tabelle 8 zur DIN 4109, unter Beachtung des für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlichen Luftwechsels, eingehalten werden.
4.2 Die Erweiterung, Änderung und Erneuerung des bestehenden Autohauses (mit Verkauf- und Werkstattbereich, Büro- und Sozialräumen) innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes GE 5 auf dem Grundstück Vohwinkler Straße 188 ist abweichend von der Festsetzung II 1.3 allgemein zulässig (§ 9 Abs. 10 BauNVO).
C Örtliche Bavorschriften
Werbeanlagen
Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe und Höhenlage vornehmlich auf die Bahnlinie erwerben (Fernwerbung), dürfen 30 m der Fassadenfläche, an der sie angebracht sind nicht überschreiten.
II Festsetzungen für alle Gewerbegebiete (GE)
I Art der baulichen Nutzung und sonstige nutzungsbezogene Vorschriften
1 Die in den Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
1.2 Die in den Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
1.3 Einzelhandelsbetriebe sind in den Gewerbegebieten nicht zulässig.
2 Immissionsschutz
2.1 Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes werden für die Baugebiete GE 1 bis GE 7 Emissionskontingente L_{eq} gem. DIN 45691, Ausgabe Dezember 2006, festgesetzt.
Emissionen außerhalb des Plangebietes werden für die Baugebiete GE 1 bis GE 7 Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 tags (06.00 - 22.00 Uhr) und nachts (22.00 - 06.00 Uhr) nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Table 8: Auszug aus der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau. Columns: Spalte, 1, 2, 3, 4, 5. Rows: Zeile, Lärmpegelbereich, Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB(A)), etc.

Hinweis: Bei Einhaltung der Emissionskontingente werden die Richtwerte an der südöstlich gelegenen Nachbarbebauung (entlang der Vohwinkler Straße) eingehalten und an der nordwestlich gelegenen Bauung (entlang der Grutener Straße) z.T. deutlich unterschritten.
Im Rahmen der konkreten Nachweise im Baugenehmigungsverfahren sind Überschreitungen der festgesetzten Immissionskontingente durch richtungsabhängige Zusatzkontingente ausnahmsweise zulässig, soweit die Richtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauBG).
2.2 Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwelle in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung überschreiten, sind nicht zulässig.

Dieser Plan ist ein Ausschnitt aus dem Bebauungsplan 1081. 2. Änderung 3. Änderung Deckblatt B

1081 Planteil 3. Die Planunterlagen I, S. d. §1 PlanZV hat den Oberbürgermeister der Ressort Vermessung, Katastramt und Geodäten Wuppertal, den 10.10.2014 i.A. gez. Riedel Ressortleiter

Satzungsschluss. Entworfen im Januar 2014, Der Oberbürgermeister, Ressort Bau und Wohnen Wuppertal, den 14.10.2014 i.A. gez. Riedel Ressortleiter. Die städtebauliche Planung ist gemäß §2 PlanZV festgelegt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ressort Bau und Wohnen hat am 02.12.2014 für diesen Plan Nr. 1081 die Änderungen beschlossen. Dieser Plan Nr. 1081 (2. Änderung) ist vom 10.10.2014 bis zum 21.11.2014 öffentlich ausgestellt worden (§3(2) BauBG).

Der Rat der Stadt hat am 00.00.2015 für diesen Plan Nr. 1081 die Änderungen beschlossen... Oberbürgermeister, I.A. ...